

Naturrecht und Völkerrecht

Kempski, Jürgen von

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kempski, J. v. (1948). Naturrecht und Völkerrecht. In *Verhandlungen des 8. Deutschen Soziologentages vom 19.-21. September 1946 in Frankfurt am Main: Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Untergruppen* (S. 136-157). Tübingen: Mohr Siebeck. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-190244>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Jürgen v. Kemp ski
Naturrecht und Völkerrecht

Meine Damen und Herren!

Es ist die zentrale Aufgabe einer Rechtsordnung, uns im Falle der Kollision zweier Handlungen zu sagen, welche von ihnen zum Zuge kommen darf. Sie schützt die von ihr zugelassene Handlung und erzwingt die Unterlassung solcher Handlungen, die von Rechts wegen ausgeschlossen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bildet sie Rechtsinstitute aus, und um einen Rechtszwang ausüben zu können, organisiert sie Macht.

Das wichtigste Gebilde, das organisierte Macht darstellt, ist der Staat. Insofern der Staat bestimmt ist, Rechtszwang ausüben, ist er ein Rechtsinstitut. Aber der Staat ist noch mehr, er ist nicht nur das. Er ist organisierte Macht und insofern ein Gegenstand der Soziologie und Bedingungen unterworfen, die von der Soziologie erforscht werden. Er steht als Machtgebilde anderen Staaten gegenüber — er befindet sich in dem Zustand möglicher Bedrohung durch andere und diese Bedrohung ist es, die ihn hindert, aufzugehen in seiner Funktion nach innen, Rechtsinstitut zu sein zur Ausübung gesetzlichen Zwanges. Von seiner zentralen Funktion für die Gruppe von Menschen, die in ihm leben, her gesehen, ist die Machtbildung des Staates hypertroph. Es ist der große Fortschritt eines Staates, den wir Rechtsstaat nennen, daß in ihm dafür Sorge getragen ist, daß die Hypertrophie der Macht nach innen hin paralyisiert ist.

Aber, so könnten Sie mir ins Wort fallen, der Staat setzt ja erst die Rechtsordnung, und historisch-genetisch ist das gewiß richtig. Aber die Rechtsordnung geht logisch dem Staat als einem Rechtsinstitut vor — und wer diese Behauptung nicht mitmacht, begibt sich der Möglichkeit, zwischen einer Rechtsordnung und einer bloßen Machtordnung zu unterscheiden. Wenn aber die Rechtsordnung das gegenüber dem Staat logisch Frühere ist, dann sind auch alle die Funktionen der Rechtsordnung sekundär, die aus den besonderen Bedürfnissen des Staates fließen. Dann sind die primären Funktionen der Rechtsordnung die, welche bestimmt sind, Kollisionen zwischen den Handlungen der der Rechtsordnung unterworfenen Menschen zu verhindern.

Ich setze das nun voraus und springe in medias res mit der Behauptung, daß, wenn es Aufgabe einer Rechtsordnung ist, Kollisionen zwischen Handlungen zu verhüten, daß dann nur solche Handlungen durch eine Rechtsordnung zugelassen werden dürfen, die miteinander verträglich sind¹⁾, gewiß unter der von uns hier durchgängig gemachten Voraussetzung, daß die Rechtsordnung lückenlos ist, d. h. daß für jede mögliche Handlung bestimmt ist, ob sie zugelassen ist oder nicht. Die Menge aller Handlungen wird demnach durch eine lückenlose Rechtsordnung in zwei Teilmengen zerlegt, in die Menge der zugelassenen und die Menge der nicht zugelassenen Handlungen und so, daß kein Element der einen Teilmenge der anderen Teilmenge angehört. Wir nennen solche Mengen dann elementefremd und eine Rechtsordnung, die die Menge aller Handlungen auf solche Weise in zwei elementefremde Teilmengen zerlegt, widerspruchsfrei. Und nun unterstellen wir einmal hypothetisch eine Rechtsordnung, die die Menge aller Handlungen so zerlegt, daß die Anzahl der Elemente der Teilmenge, die die zugelassenen Handlungen enthält, die größtmögliche wird — und entsprechend die andere Teilmenge, die der nicht zugelassenen Handlungen, die kleinstmögliche.

Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, daß bei den unendlichen Variationsmöglichkeiten der Handlungen man mit solcher Vergleichung der Anzahl der Elemente der Teilmengen nicht weit komme: beide Teilmengen seien offensichtlich unendliche Mengen und daher ein solcher Vergleich gar nicht statthaft. Nun, ich will hier nur sagen, daß es gar nicht schwer ist, ein Verfahren anzugeben, durch das sich leicht die Menge aller Handlungen auf eine endliche Menge reduzieren läßt. Ich unterstelle hier diese Möglichkeit und fahre fort: Nehmen wir einmal an, wir hätten eine Rechtsordnung, die dieses leistete vor uns: dann ist es jedenfalls so, daß die größtmögliche Menge aller zugelassenen Handlungen identisch ist mit der größtmöglichen Menge aller miteinander verträglichen Handlungen. Und nun läßt sich folgendes zeigen: es gibt genau eine größte Menge miteinander verträglicher

¹⁾ Die Verträglichkeit von Handlungen bedarf einer genauen Definition. Hier mag es genügen zu sagen, daß zwei Handlungen miteinander verträglich sind, wenn es nicht unmöglich ist, daß beide Handlungen ausgeführt werden. Es ist zweckmäßig vorauszusetzen, daß sie von verschiedenen Personen ausgeführt werden. Über die genaue Definition der Begriffe Handlung, Maxime, Verträglichkeit usw. wird meine demnächst erscheinende Abhandlung: »Zur Grundlegung des Naturrechts« handeln.

Handlungen. Und weiter: wir dürfen auch unsere hypothetische Behauptung, daß es überhaupt eine größte Menge miteinander verträglicher Handlungen gibt, in eine kategorische überführen.

Ich muß mich jetzt zu einem Schritt entschließen, den ich gern vermieden hätte, wenn es möglich wäre: ich muß nämlich für den Beweis dieser gewagten Behauptung, daß es genau eine größte Menge miteinander verträglicher Handlungen gibt, Kredit in Anspruch nehmen und jenen Satz hier als Axiom ansetzen. Ich kann diesen Beweis jetzt und an dieser Stelle nicht vortragen, da er einmal zu lang ist und sodann sich nicht ohne Hilfe von Mengentheorie und Logistik führen läßt. Aber schließlich heißt es ja: »Selig sind, die nicht sehen und doch glauben« (Joh. 20, 29). Die Wissenschaftstheorie nennt das dann axiomatische Methode¹⁾. Ich setze also die Existenz einer eindeutigen größten Menge miteinander verträglicher Handlungen voraus. Ich unterstelle eine Rechtsordnung, die genau diese größte Menge miteinander verträglicher Handlungen zuläßt. Und ich behaupte nun, daß einer solchen Rechtsordnung eine besondere Art von Geltung zukommt und zwar so, daß diese Art von Geltung nur einer solchen Rechtsordnung zukommt und sonst keiner anderen.

Zunächst bedarf es einer Verständigung darüber, was wir hier unter »Geltung einer Rechtsordnung« verstehen wollen. Wir werden jedenfalls sagen können, daß eine Rechtsordnung in bezug auf eine Gruppe von Menschen gilt, wenn jedes Mitglied dieser Gruppe sie anerkennt als Richtschnur für sein Verhalten. Wie Sie wissen, hat Ernst Rudolph Bierling auf diese Weise die Geltung von Rechtsordnungen interpretieren wollen, und wie Sie ebenfalls wissen, ist er damit nicht durchgedrungen, weil eben im Normalfall sich eine Rechtsordnung einer solch ungeteilten Anerkennung der ihr Unterworfenen nicht erfreut. Sein Ausweg, an die Stelle der durchgehenden Anerkennung, eine Anerkennung in Bausch und Bogen zu setzen, zeigt nur die Verlegenheit, in die diese Geltungstheorie notwendig geraten mußte. Aber das Mißlingen des Bierlingschen Versuches schlägt uns nicht. Wir werden erheblich weniger behaupten: nämlich e r s t e n s : es gibt wenigstens einen Menschen, der bereit ist, überhaupt eine Rechtsordnung anzuerkennen, und

¹⁾ Der Beweis wird in der in Anm. 1 S. 137 genannten Abhandlung explicite geführt werden.

zweitens: wenn jemand eine Rechtsordnung anerkennt, so gilt in bezug auf ihn diese Rechtsordnung¹⁾.

Wir setzen nun von jedem Menschen voraus, daß er seinen Interessen nachgeht. Er kann dabei die löbliche oder unlöbliche Absicht haben, anderen zu schaden. Wir nehmen an, daß er seine Interessen im Rahmen einer Rechtsordnung verfolgt, mag diese nun beschaffen sein wie immer. Gefordert ist nur, daß die durch die Rechtsordnung zugelassenen Handlungen miteinander verträglich sind. Und nun fragen wir, ob eine Rechtsordnung denkbar ist, so daß jedermann sie muß anerkennen können, wenn er mit seiner Bereitschaft, überhaupt eine Rechtsordnung anzuerkennen, nicht in Widerspruch geraten will.

Bereit sein, überhaupt eine Rechtsordnung anzuerkennen, ist nichts anderes als die Bereitschaft, einen Zustand zu akzeptieren, in dem nur miteinander verträgliche Handlungen zugelassen sind. Wenn nun einer seine Bereitschaft, überhaupt eine Rechtsordnung anzuerkennen, so interpretieren wollte, daß ihm darin erlaubt sei, andere zu schädigen, den anderen aber verboten, sich dagegen zu wehren, so ist es klar, daß auf diese Weise keinerlei Rechtsordnung festgesetzt werden kann: denn es kann von niemandem erwartet werden, daß er eine Rechtsordnung anzuerkennen willens ist, die es in das private Belieben eines anderen stellt, ihn zu schädigen. In der Bereitschaft eine Rechtsordnung anzunehmen liegt aber nun zweitens, daß die Rechtsordnung so beschaffen ist, daß sie auch von andern angenommen werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Anerkennung durch andere kann ich a priori nur dann voraussetzen, wenn die betreffende Rechtsordnung die rechtliche Gleichheit der ihr Unterworfenen impliziert. Denn sonst könnte ihr jedermann entgegenhalten, daß er sie deshalb nicht anzuerkennen vermöchte, weil er durch sie anderen gegenüber benachteiligt sei. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß jedermann eine Rechtsordnung auf der Basis rechtlicher Gleichheit, mag diese im übrigen beschaffen sein, wie sie will, notwendig anerkennen könnte: denn er kann durchaus Interessen haben, deren Verfolgung durch sie ausgeschlossen wird, obwohl er in Verfolgung dieser Interessen

¹⁾ Diese Interpretation von »Geltung« ist nur in bezug auf Rechtsordnungen möglich, nicht in bezug auf das Sittengesetz. Sie ist philosophisch weniger voraussetzungsvoll als eine nichtpositivistische Interpretation. Sie ist deshalb gewählt worden, weil sie zeigt, daß auch der »positivistische« Jurist die hier vorgeschlagene Definition von »Naturrecht« annehmen kann, ja — konsequenterweise — muß.

mit niemandem zu kollidieren braucht, der sich im Rahmen jener Rechtsordnung hält. Folglich werden wir für diejenige Rechtsordnung, die jedermann notwendig anerkennen kann, fordern müssen, daß sie das Maximum von Handlungen zuläßt, das zugelassen werden kann, wenn die zugelassenen Handlungen miteinander verträglich sein sollen. Nun haben wir die Existenz eines solchen Maximums als Axiom vorausgesetzt, und ich hatte Ihnen im übrigen gesagt, daß wir dieses Axiom in einen beweisbaren Satz überführen können.

Aber prüfen wir einmal durch, ob es für die über der größten Menge miteinander verträglicher Handlungen definierte Rechtsordnung zutrifft, daß jedermann sie notwendig anerkennen kann. Nun ist es klar, daß niemand fordern kann, es möchte über das Maß der durch sie zugelassenen Handlungen noch eine weitere zugelassen werden, denn dann sind die zugelassenen Handlungen nicht mehr miteinander verträglich. Er kann aber auch nicht fordern, es möchte eine Anzahl der durch sie ausgeschlossenen Handlungen zugelassen werden und dafür die gleiche Anzahl zugelassener ausgeschlossen werden. Denn dann sind entweder die nunmehr zugelassenen Handlungen nicht mehr miteinander verträglich, oder es gibt eine zweite größte Menge miteinander verträglicher Handlungen, was unserem Axiom, das die Eindeutigkeit dieser Menge fordert, widerspricht. Um also zu einer Menge miteinander verträglicher Handlungen zu kommen, müßte er die Ausschließung von mehr Handlungen fordern, als er zusätzlich zulassen will — dann ist die Menge auf jeden Fall nicht mehr die größte Menge miteinander verträglicher Handlungen — aber ein Maximum war ja gerade gefordert, wenn die Rechtsordnung die geforderte Eigenschaft, nämlich von jedermann notwendig anerkannt werden zu können, haben soll —.

Damit aber haben wir bereits die möglichen Fälle erschöpft, und es hat sich gezeigt, daß niemand ohne Widerspruch eine andere Rechtsordnung als die über der größten Menge miteinander verträglicher Handlungen definierte fordern kann, wenn jedermann ihr notwendig soll zustimmen können. Diese Rechtsordnung ist eindeutig, weil die Menge von Handlungen, über der sie definiert ist, eindeutig ist. Nur sie gewährt jedem diejenige Freiheit, die er auf dem Boden rechtlicher Gleichheit für sich fordern kann. Daher ist es erlaubt, von ihr und nur von ihr zu sagen, sie sei so beschaffen, daß jedermann sie notwendig anerkennen kann.

Sofern wir sagen, daß eine Rechtsordnung, die von den ihr Unterworfenen anerkannt wird, gilt, Geltung hat, können wir nunmehr die Art der Geltung dieser und nur dieser Rechtsordnung angeben: sie ist eine Rechtsordnung von notwendig möglicher Geltung, sie muß gelten können.

Und damit sind wir an einen Punkt angelangt, wo sich die historische Erinnerung an Kant unabweislich aufdrängt. Denn jedem Kenner der kantischen Philosophie sind die seltsamen notwendigen Möglichkeiten, die allenthalben bei ihm auftauchen, geläufig, wie wenig begriffen ihre wahre Rolle im Zusammenhang der kantischen Philosophie auch bis heute im Normalfall noch ist. Und wenn wir uns fragen, wie wir das Prinzip einer solchen über der größten Menge miteinander verträglicher Handlungen definierten Rechtsordnung auch anders formulieren könnten, so doch offenbar so, daß wir sagen, daß eine jede Handlung rechtens sei, nach der oder nach deren Maxime die Freiheit eines jeden mit jedermanns Freiheit als nach einem allgemeinen Gesetz zusammenstimmend gedacht werden kann. Und damit habe ich Ihnen nichts anderes angegeben, als die Formulierung des allgemeinen Prinzips des Rechts, wie Sie es in Kants Rechtslehre finden.

Aber wir sind hier nicht zusammengekommen, um Kant zu interpretieren. Es geht uns hier allein um die Sache selbst, und nur von ihr wollen wir uns führen lassen. Aber die Erinnerung an Kant kommt gerade gelegen, um nun zu sagen, daß in dieser historischen Beziehung das Recht liegt, daß wir die über der größten Menge miteinander verträglicher Handlungen definierte Rechtsordnung nun bei dem Namen nennen, der ihr zukommt: Diese Rechtsordnung ist nichts anderes als das Naturrecht oder, wie Kant lieber sagte, das Vernunftrecht. Aber da der letztere Name sich nicht eingebürgert hat, so wollen wir es bei dem des Naturrechts bewenden lassen. Ich hoffe, daß Sie mir die Beschwerlichkeit des Weges, den ich Sie bis zu diesem Punkte geführt habe, verzeihen: aber billiger war dieses Ergebnis nicht zu erzwingen, und ich hoffe nur, daß Ihnen auf unserer mühsamen Wanderung klar geworden ist, in welchem präzisierten Sinne hier der heute so vielfältig wieder bemühte Begriff des Naturrechts gebraucht wird.

Ziehen wir nun die Summe dieser etwas mühevollen und subtilen Erörterungen, so ist es viel und wenig zugleich, was sich als ihr Ertrag darbietet. Viel — denn wir haben uns dessen ver-

sichert, daß eine Rechtsordnung solcher Art möglich ist, weil sich die Existenz derjenigen Menge von Handlungen beweisen läßt, über der sie definiert ist. Und nicht nur das, wir haben den Nachweis geführt, daß dieser Rechtsordnung und nur ihr eine bestimmte Art von Geltung zukommt und zwar, daß sie gelten muß, oder daß ihre mögliche Geltung notwendig ist — gewiß eine nicht ganz leicht durchschaubare modale Form der Geltung, die aber in ihrer Struktur — ich wies darauf hin — in der Philosophie ihre gewichtigen Gegenstücke hat. Und eine Art von Geltung auf jeden Fall, wie wir sie für das Naturrecht erwarten dürfen, insofern sie ihre Notwendigkeit hat. Wenn Sie mir erlauben, noch einen Augenblick hierbei zu verweilen, um Ihnen etwas das Befremdliche der Redewendung von der notwendigen Möglichkeit zu nehmen, so möchte ich darauf hinweisen dürfen, daß die Rechtslehrer und Philosophen sich nur allzu oft mit dem Gedanken abgeplagt haben, wie das Naturrecht, wie immer man es auch interpretiere, notwendig gelten könne, wo es doch offensichtlich im Normalfall gar nicht gelte oder doch nur höchst bedingt oder subsidiär. Man hat daraus immer wieder einmal den Schluß gezogen, daß es eine bloße Chimäre sei, der nachzulaufen man den Philosophen in ihrem Wolkenkuckucksheim (dem glücklichen, wie Aristophanes sagt), getrost überlassen könne. Man hat andererseits immer wieder einmal daraus den Schluß gezogen, daß man gestützt auf das notwendige Naturrecht getrost eine Diktatur errichten dürfte, die sich dem Teufel um die Gesetze schert. Man hat in dem einen wie in dem anderen Falle nicht beachtet, daß sich die Notwendigkeit, die dem Naturrecht zukommen muß, soll es nicht Schall und Rauch sein, nur auf seine mögliche Geltung bezieht¹⁾.

Ich will Sie nun nicht mit den höchst verwickelten und alles in allem noch wenig geklärten Fragen der Modalitätenlogik belästigen. Jedenfalls ist es nicht nötig, Möglichkeit und notwendige Möglichkeit zusammenfallen zu lassen, wie das — nach dem Vorgang übrigens von Leibniz — vielfach getan wird, z. B. in Lewis' Modalitätenkalkül. Ich will hier auf etwas anderes hinweisen, auf etwas, das aus der Geschichte des Naturrechts geläufig ist, auf den Gedanken des Gesellschaftsvertrages. Dieser Vertrag aller Verträge ist bekanntlich nicht als ein historisches Ereignis gedacht, er ist eine Fiktion, ein Bild, unter dem das Naturrecht

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung »Kant und der Geist der Europäischen Philosophie«, Abschnitt VI in: Archiv für Philosophie, Heft 1, 1947.

gedacht wird. Fragen wir danach, was der Inhalt dieses Vertrages sein muß! Nichts hindert natürlich, sich einen solchen Vertrag so auszumalen, wie man sich einen idealen Gesellschaftsvertrag gerade wünscht. Einen eindeutigen Inhalt bekommt der Vertrag aber erst, wenn wir formal von ihm fordern, daß in ihm jedermann nur insoweit auf die Ausübung seiner Freiheit verzichtet, als gerade notwendig ist, um einen Rechtszustand, also einen Zustand, in dem nur miteinander verträgliche Handlungen zugelassen sind, zu verwirklichen. Und dieser Vertragsinhalt ist offenbar nur dann eindeutig bestimmt, wenn es nur genau eine größte Menge miteinander verträglicher Handlungen gibt. Wir sehen, daß, wenn wir uns den alten Vertragsgedanken zu eigen machen, wir auf das gleiche Resultat kommen, daß der Inhalt des Gesellschaftsvertrages nichts anderes als unser Naturrecht sein kann, wenn anders er notwendig soll gelten können. Nur daß wir auf dem von uns beschrittenem Wege darauf verzichten konnten, die Fiktion eines solchen Vertrages vorauszusetzen.

Ich hatte gesagt, in summa hätten wir durch unsere Erörterungen viel gewonnen, aber ich hatte hinzugefügt: auch wenig. Wir wissen nun um die Möglichkeit des Naturrechts und die Art seiner Geltung, aber wir haben es damit noch nicht expliziert. Zwar könnte ich Sie auf die Kantische Rechtslehre verweisen, wenn nicht eben die Fatalität bestände, daß wir bis heute noch auf die Darlegung ihres deduktiven Zusammenhanges warten und ich von Ihnen derart auch Kredit dafür erbitten müßte, einen Kredit, den ich nun schon in bezug auf den Beweis der Existenz einer eindeutigen größten Menge miteinander verträglicher Handlungen in Anspruch genommen und vielleicht auch schon überzogen habe. Aber wir sind in der glücklichen Lage, den Inhalt des Naturrechts weitgehend auf sich beruhen lassen zu können, da er für die Zwecke der Lösung der konkreten Frage, die ich Ihnen vorzulegen beabsichtige, nicht erfordert wird. Diese Frage betrifft nun, wie es der Titel meines Vortrages ankündigt, das Völkerrecht.

Aber sei dieser Inhalt des Naturrechts nun einmal wie er wolle: es ist eine simple Tatsache, daß wir ihn mit keinem der geltenden Rechte der Völker und mit keiner der vergangenen Rechtsordnungen identifizieren dürfen. Und ich würde mich nicht wundern, wenn Sie mir zuriefen: was in aller Welt sollen wir mit einem Naturrecht anfangen, dessen Inhalt wir gegenwärtig und vielleicht in aller Zukunft nicht oder nur mehr oder weniger unzulänglich

kennen, das nirgends gegolten hat und nirgends gilt, das vielleicht ein ganz gutes Idealrecht sein möchte, dem zuzustreben sich lohnt; aber wir leben schließlich in dieser Welt und haben allmählich genug von idealen Rezepten in unseren gegenwärtigen Nöten, die wahrhaftig groß und dringend genug sind, als daß wir uns mit Weltverbesserungsträumen aufhalten könnten! Vortrefflich!, werde ich Ihnen antworten, und hinzufügen — auf die Gefahr hin, mir die letzten Sympathien für meine Naturrechtstheorie zu verscherzen —: Das Naturrecht in dem von mir präzisierten Sinne läßt sich grundsätzlich nicht vollkommen in die Praxis übersetzen. Und zwar aus folgendem Grunde: Die Prinzipien des Naturrechts gestatten zwar, einen festen Zustand der menschlichen Gesellschaft im ganzen oder bestimmter Gruppen von Menschen rechtlich zu ordnen, aber die Geschichte der Menschheit kennt feste Zustände nur von zeitlich begrenzter Dauer. Gewiß gibt es gewisse Rechtsinstitute naturrechtlicher Art, die davon verhältnismäßig unabhängig sind, und solche sind auch in vielen Rechtsordnungen mehr oder weniger realisiert: ich nenne vor allem die monogame Ehe, und ich nenne sie deshalb, weil dieser Fall in seinen deduktiven Zusammenhängen durchexerziert ist — und zwar von Julius Ebbinghaus — und darf dazu bemerken, daß diese Deduktion keinen der drei klassischen Gründe der Scholastik, die für den Philosophen keine hinreichenden Gründe sind, bemüht, also weder die Ehe als Sakrament, noch die procreatio et educatio proles noch schließlich die communicatio operum. Ich könnte noch andere Rechtsinstitute nennen, wie z. B. das des Eigentums, obwohl die spezielle Ausbildung gerade dieses Instituts keineswegs immer mit dem Prinzip des Naturrechts übereinstimmt.

Wie ich schon mit allem Nachdruck betont habe, ist das Naturrecht *f o r m a l*. Mit Kant zu reden: das allgemeine Prinzip des Rechts ist analytisch. Und wenn ich vom Inhalte des Naturrechts sprach, so sind unter diesem Inhalt eben formale Bedingungen von menschlichen Gemeinschafts- und Gesellschaftsformen zu verstehen. Jedes Recht ist nur eine Zwangsordnung d. h. es ist in bezug auf seine Realisierung nicht vom guten Willen abhängig, sondern von einem gesetzlichen Zwang, der von Trägern von Macht auf die Rechtsgenossen ausgeübt wird. Und nun steht es so: die Macht, einen andern in der Freiheit der Verfolgung seiner Interessen zu hindern, ist unter den Menschen höchst ungleich ver-

teilt. Nicht jeder, der an dem, was er gern möchte, gehindert wird, ist in der Lage, seinen Widersacher zu nötigen, davon Abstand zu nehmen. Das fängt bei der Verschiedenheit der Körperstärke der Menschen an und hört bei den wirtschaftlichen und politischen Machtballungen auf. Und hier liegt eben eine der großen Aufgaben des Rechts, der Freiheit der einzelnen gewisse Schranken zu setzen, nämlich die Schranke, den Mitmenschen in der Verfolgung seiner Interessen, vorausgesetzt natürlich, daß diese sich im Rahmen des Sittengesetzes hält, und in der Besorgung seines Glückes nicht zu hindern.

Wenn jemand die Macht dazu hat, so kann er seinen Mitmenschen jede von ihm gewünschte Ordnung der Dinge diktieren — er muß nur eben hinreichend viel Macht haben. Wir haben das soeben erlebt. Ob das Ergebnis ein Rechtszustand zu heißen verdient, ist eine Frage für sich: oder wie in dem Fall Hitlers ist es gar keine Frage, ein solcher Zustand ist das Gegenteil von Recht. Aber, ohne uns auf eine Offenbarung zu berufen, die nur für den Gläubigen verbindlich ist, gibt es unter allen möglichen Ordnungen nur eine, deren mögliche Geltung als notwendig ausgezeichnet ist: das Naturrecht. Ich glaube Ihnen daher nicht zuviel zuzumuten, wenn ich Sie bitte, Sie möchten die Realisierung dieses Naturrechtes einmal als das Ziel unserer Bestrebungen, unsere Angelegenheiten rechtlich zu ordnen, unterstellen.

Was aber heißt das nun, unsere Angelegenheiten rechtlich ordnen. Bringen wir es auf eine blanke Formel, so heißt es: Gesetze schaffen. In diese Gesetze geht Zeitliches und Ewiges ein, genauer, in ihnen liegt ein materiales und ein formales Element, und das formale Element, nämlich das naturrechtliche Apriori, ist es, das ihnen einen Anspruch auf ihre Bestimmung, Recht zu sein und als s o l c h e s geachtet zu werden, gewährt. Ich behaupte natürlich keineswegs, daß der Gesetzgeber bewußt, vermittels naturrechtlicher Prinzipien seine Materie, die Lebensverhältnisse oder die Realien der Gesetzgebung, wie sie mit einem glücklichen Wort der Schöpfer des Schweizer Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, genannt hat, forme und ordne. Er hält sich vielmehr an das allgemeine Rechtsbewußtsein seiner Zeit, seines Volkes, und in diesem haben sich diese formalen Prinzipien schon mehr oder weniger mit inhaltlichen Ideen und Vorstellungen verbunden. Das eigentlich Formale, das Naturrechtliche, liegt in der Luft, so wie Andreas Speiser es von der Mathematik sagt, und jedermann verwendet

es, als wäre es Luft und wertet es auch dementsprechend. Aber es ist da, und es ist genau das an den Gesetzen, was kein Gesetzgeber durch einen Federstrich zu Makulatur machen kann. Aber weil Naturrecht, inhaltliche Ideen und auch der Bezug auf Realien schon im Rechtsbewußtsein ungeschieden beisammen liegen, deshalb kommt der Gesetzgeber immer zu spät, und er kann sich dem um so weniger entziehen, als die Realien, die er konkret zu bewältigen hat, in steter Veränderung begriffen sind. Und hier nun wird die Aufgabe deutlich, die den Sozialwissenschaften und insbesondere der Soziologie für die Entwicklung der Gesetze zukommt: denn diese Wissenschaften sind es, die uns die Veränderungen in den Realien theoretisch zu beherrschen gestatten. Da aber diese Realien auch wieder nichts anderes sind, als Prozesse, die sich durch das Medium menschlicher Handlungen vollziehen, so wird der Zusammenhang zwischen sozialwissenschaftlicher Theorie und Naturrecht vollends deutlich. Die theoretische Sozialwissenschaft ist eine Theorie über Handlungen, die unter gewissen Maximen stehen¹⁾, und das Naturrecht macht letzten Endes weiter nichts, als daß es ein formales Kriterium einführt, ein selektives Prinzip, nach dem sich die Maximen, die zu unverträglichen Handlungen führen, ausscheiden lassen. Die Arbeit des Gesetzgebers ist ihrer Idee nach nichts als eine derartige Selektion, in Ansehung der Veränderung der Realien aber eine Aufgabe, vor die jener immer wieder neu gestellt wird. Ich muß mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, die allzu ungenau und abstrakt sind, als daß sie mich selbst befriedigen könnten: es kam mir lediglich darauf an zu zeigen, wie das Verhältnis von Soziologie und Naturrecht zu denken ist: denn das Verhältnis von Naturrecht und Völkerrecht ist eben nicht so beschaffen, daß es der Philosoph und der Jurist allein unter sich ausmachen könnten, ohne den Soziologen zu befragen.

Damit können wir nunmehr den Sprung auf das zweite Gebiet wagen, das im Titel des Vortrages angekündigt ist: das Völkerrecht. Wir definieren es hier für unsere Zwecke als den Inbegriff der Rechtsbeziehungen zwischen Staaten. Den Staat selbst fassen wir als juristische Person auf. Damit haben wir zwar nicht alle Rechtsbeziehungen einbezogen, die herkömmlicherweise unter dem Titel des Völkerrechts abgehandelt werden, aber die meisten und

¹⁾ Vgl. dazu meine demnächst erscheinende Untersuchung über Grundlagenfragen der theoretischen Ökonomie.

wichtigsten. Das bisherige Völkerrecht ist Vertragsrecht. Wie weit gewohnheitsrechtliche Normen eine Rolle spielen, braucht uns hier nicht zu kümmern. Das Völkerrecht, so wie wir es als bisher geltend zugrunde legen, baut sich also auf Verträgen zwischen Staaten auf. Die Staaten sind souverän, d. h. es gibt keine Möglichkeit, einen Staat rechtlich zur Einhaltung eines Vertrages zu zwingen, es sei denn durch Retorsion, Repressalien oder Krieg. Auch der Völkerbundspakt sah gegen Vertragsbrecher nur Sanktionen vor: bekanntlich kein durchgreifendes Zwangsmittel. Der Briand-Kellogg-Pakt sieht lediglich vor, daß der Vertragsbrecher der Vorteile aus diesem Pakt verlustig geht, daß also ihm gegenüber die übrigen Vertragspartner nicht mehr an den Verzicht auf den Krieg als Mittel der nationalen Politik gebunden sind¹⁾. Das war die völkerrechtliche Lage 1938 in ihren größten Zügen. Ich will nicht verschweigen, daß es vor allem in den Vereinigten Staaten eine Reihe von Völkerrechtlern gibt, die den Briand-Kellogg-Pakt als »Kriegsächtungspakt« interpretieren. Man wird kaum sagen können, daß diese Auffassung in der Völkerrechtswissenschaft durchgedrungen ist. Ich kann mich dafür auf einen Autor wie Josef L. Kunz berufen. Und bei aller Sympathie, die ich der Sache der »Kriegsächtung« entgegenbringe, muß ich gestehen, daß ich nicht im Stande bin, die Folgerungen aus dem Text des Pariser Vertrages zu ziehen, zu denen jene Autoren gelangt sind.

Nun hat, unter klarem Bruch des Kelloggpaktes, Deutschland 1939 den Krieg begonnen. Es hat ihn verloren und das, was von seinen sogenannten Führern übrig ist, sitzt in Nürnberg auf der Anklagebank. Daß diejenigen, die die Welt und uns ins Unglück gestürzt haben, die als Mordbrenner in Europa hausten, verdienten, an den höchsten Baum gehenkt oder mit einem Mühlstein um den Hals dort im Meere, wo es am tiefsten ist, ersäuft zu werden, ist klar. Aber ein anderes ist die rechtliche Begründung. Nun sind ihnen zahllose völkerrechtliche Verbrechen zur Last gelegt worden, die Ausrottung von Völkern, die Hinmordung von Gefangenen usw. Das alles ist juristisch unproblematisch. Hier interessiert uns nur das Verbrechen, das an erster Stelle steht: die Anzettelung von Angriffskriegen, die Verschwörung gegen den Weltfrieden.

Wenn Sie mich nun fragen: ist die Verschwörung gegen den

¹⁾ Vgl. dazu meinen Aufsatz über »Krieg als Straftat« im Merkur, Heft 1, 1947.

Weltfrieden nach dem bisher geltenden (im Sinne von vertraglich niedergelegten) Völkerrecht ein völkerrechtliches Delikt, das strafrechtlich an Einzelpersonen verfolgt werden kann, so antworte ich: Nein. Und wenn Sie mich weiter fragen: taten Justice Jackson und Sir Harthley Shawcross recht daran, damit die Reihe ihrer zahllosen Anklagen zu eröffnen, so antworte ich uneingeschränkt: ja, sie taten recht daran und m. E. darf das Gericht, sofern es diesen Tatbestand für erfüllt erachtet, die Angeklagten daraufhin verurteilen, selbst wenn das Statut des Tribunals den Strafrechtsbestand des Angriffskrieges nicht vorsähe.

Meine Aufgabe ist nun, Ihnen zu zeigen, daß zwischen diesem Ja und diesem Nein kein Widerspruch besteht.

Um eine billige Ausflucht vorweg abzuschneiden: ich bin nicht der Ansicht, daß dieser Tatbestand durch die Errichtung des Tribunals jetzt geschaffen und mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden mußte. Auf dem Boden der positivistischen Völkerrechtswissenschaft ist m. E. das Problem gar nicht zu lösen. Wenn nun gerade Völkerrechtler der angelsächsischen Länder sich für die Möglichkeit einer Bestrafung ausgesprochen und eingesetzt haben, so setzen sie sich mit der von ihnen seit je vertretenen Völkerrechtsauffassung nicht in Widerspruch: sie bauen sie nur aus und führen sie fort. Denn in ihrer Auffassung ist stets ein starker naturrechtlicher Einschlag vorhanden gewesen, zweifellos ein calvinistisches Erbteil, da im 17. und 18. Jahrhundert fast alle großen Naturrechtskonzeptionen im calvinistischen Kulturraum entstanden sind, ich nenne nur Althusius, Grotius, Hobbes, Locke — an die die Lutheraner Pufendorf, Thomasius, Wolff dann anknüpfen — ich nenne noch Rousseau, der dann Kant, wie dieser von sich sagte: zurecht gebracht hat.

So kann das angelsächsische Rechtsdenken solche Konsequenzen ziehen, denen ein vorwiegend positivistisches Rechtsdenken, wie es sich in Deutschland und überhaupt auf dem europäischen Kontinent mehr oder weniger durchgesetzt hatte, nicht folgen kann. Aber wenn nun der Positivismus in der Rechtswissenschaft auch bei uns heute zurückgedrängt ist, so können wir schwerlich eine Rechtsauffassung einfach übernehmen, die auf so besonderen historisch-kulturellen Voraussetzungen beruht wie die britische und die amerikanische. Man mißverstehe mich bitte nicht: die englisch-amerikanische Völkerrechtsauffassung ist heute führend und wird das zukünftige Völkerrecht in weitestem Maße bestimmen.

Aller Fortschritt im Völkerrecht geht von dort aus, und es ist und wird ein gewaltiger Fortschritt sein. Aber Rechtssätze, die für das anglo-amerikanische Rechtsbewußtsein eine Selbstverständlichkeit sind oder als solche selbstverständlichen Rechtssätzen folgen, bedürfen für uns — einfach von unseren andersgearteten Voraussetzungen aus — einer Begründung. Wir können uns nicht einfach an die anglo-amerikanische Geistesgeschichte anschließen, als ob Cromwell oder die Pilgerväter zu unseren Verfahren gehörten. Wir müssen uns — es bleibt da keine andere Wahl, es sei denn, wir verzichteten auf den Anschluß an die Zukunft und weit genug haben wir es darin in zwölf Jahren schon gebracht — wir müssen uns mit diesen Rechtssätzen, die für uns in ihrem Anspruch auf positive Geltung wie *stellae novae* erscheinen, ehrlich und ernsthaft auseinandersetzen, wir müssen nach ihren zwingenden Gründen suchen: es könnte sonst sein, daß sie für das deutsche Rechtsbewußtsein allzu schnell wieder erlöschen, weil wir mit dem Rechtspositivismus nicht ins reine gekommen sind. Das heißt aber nichts anderes: wir müssen streben, den Grund der Möglichkeit der Geltung des Naturrechts an das Licht des Tages zu bringen. Täuschen wir uns nicht darüber, daß das Moralische — und das Naturrecht gehört in einem genauen Sinne auch zu diesem — nicht selbstverständlich ist, wie es ein immer wieder nachgesprochener Satz F. Th. Vischers besagt. Selbstverständlich ist im Gegenteil das Unmoralische — das hat eine infernalische Staatsführung zwölf Jahre lang der Welt vorexerziert. Aber wie Schopenhauer sagte: Moral predigen ist leicht, Moral begründen schwer — ich glaube, daß Sie aus dem ersten Teil meines Vortrages den Eindruck erhalten haben, daß es wie Otto Flake einmal hübsch bemerkt, in der philosophischen Materie — und dazu gehört das Naturrecht — unmöglich ist, die Köchin Molières zur Norm zu nehmen.

So darf ich auf einiges Verständnis dafür hoffen, daß ich Ihnen die Anstrengungen zugemutet habe, die nötig waren, um einen Durchblick auf den Grund der Möglichkeit des Naturrechts zu eröffnen. Ich werde Ihnen jetzt zu zeigen versuchen, wie tief der Einbruch des Naturrechts in das Völkerrecht heute ist und wie die Rechtssätze, die sich heute als geltend etablieren, einer strengen naturrechtlichen Begründung fähig sind. Völkerbund und Kellogg-pakt machten den Versuch, die Entstehung von Kriegen unter den Vertragspartnern oder mit einem Vertragspartner zu verhindern.

Sie sahen kein obligatorisches Einschreiten gegen den Friedensbrecher mit Waffengewalt vor, wenn andere Mittel nicht zum Erfolg führten. Anders die Charta der Vereinten Nationen. Nach ihr ist der Weltsicherheitsrat für jeden den Frieden gefährdenden Konflikt zuständig, und er muß eingreifen, wenn ein Krieg ausbricht, und gegebenenfalls militärische Aktionen gegen den Friedensbrecher anordnen. Es ist bemerkenswert, daß die Charta diese Bestimmung nicht auf die Konflikte beschränkt, an denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen beteiligt ist — jedenfalls steht eine solche Beschränkung nicht im Vertragstext (Art. 46) — ganz im Gegensatz zur entsprechenden Regelung in Art. 17 des Völkerbündpaktes. Daß der Weltsicherheitsrat grundsätzlich befugt ist, auch im Falle der Gefährdung des Friedens durch ein Nichtmitglied und gegen dessen Willen einzugreifen, zeigte sich deutlich, als der Fall Franco-Spaniens vor dem Weltsicherheitsrat gebracht wurde. Und wenn nun der Weltsicherheitsrat eine Gefährdung des Friedens — sagen wir einmal eine Aktion Francos gegen das Nichtmitglied Portugal — festgestellt hätte und eingeschritten wäre: dann ist die Frage die, ob eine Aktion gegen Franco-Spanien einen Rechtsgrund gehabt hätte. Man kann nicht argumentieren: diese Möglichkeit ist ja in der Charta vorgesehen, also ist ein Rechtsgrund vorhanden. Denn, es ist im Völkerrecht in dieser Hinsicht nicht anders als im zivilen Recht, daß man rechtlich nicht durch einen Vertrag Dritte verpflichten kann: »obligatio tertio non contrahitur« ist ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz. Aber, und das ist nun das Entscheidende, was die Charta der Vereinten Nationen über den Völkerbund und alle sonstigen Verträge zwischen souveränen Staaten hinaushebt: diese Charta ist eben kein Vertrag im üblichen völkerrechtlichen Sinne, sondern sie ist mehr, sie ist, wie unvollkommen auch immer, eine erste völkerrechtliche Weltverfassung.

Sie schafft in der Tat neues Recht, mit ihr tritt das Völkerrecht in eine völlig neue Phase, grundlegend verschieden von dem, was wir bisher Völkerrecht nannten. Die Legitimation aber für diesen schöpferischen Akt kann nur im Naturrecht gefunden werden und nirgends sonst. Und nur von daher läßt sich die rechtliche Legitimation des Weltsicherheitsrates begreifen und begründen, sich auch in Verhältnisse einzumengen, die Nichtmitglieder betreffen. Denn was geschieht durch die Errichtung einer solchen

völkerrechtlichen Verfassung, die diesen Namen erst verdient, weil ihr alle Merkmale des positiven Rechtes eignen, gegen die gehalten das bisherige Völkerrecht eben nur ein defektes Recht ist. Es geschieht genau das, daß eine völkerrechtliche Rechtsordnung im vollen Sinne des Wortes etabliert wird und nun gilt ein Satz des Naturrechtes, daß nämlich auch der Widerstrebende, der im Naturstand verharren will, in die Rechtsordnung hineingezwungen werden darf. Oder anders ausgedrückt, wie es eine nachgelassene Notiz Kants formuliert: »Man kann gezwungen werden, aus dem statu naturali herauszugehen«. Und Kant fährt fort: »Es ist nicht erlaubt, den Rechtszwang abzuwerfen« (Refl. 7648). In dem Augenblick, da nun die Menschheit sich anschickt, eine — wie ich sagen möchte — perfekte Völkerrechtsordnung zu schaffen, und, wie wir hoffen, endgültig den Naturzustand der Völker untereinander zu überwinden, darf sie die Widerstrebenden in den neuen Rechtszustand hineinzwingen, weil — und ich darf hier noch einmal eine Kantische Reflexion zitieren — ich von anderen Menschen, die im natürlichen Zustande sind, laesus per statum bin, keine Sicherheit habe und nicht verbunden bin, in dieser Furcht zu bleiben (Refl. 7647) — ein Wort, das nicht von ungefähr an Formulierungen der Atlantic-Charta erinnert¹⁾. Und hier erinnere ich noch einmal daran, daß die naturrechtlichen Normen eine Geltung haben, die notwendig möglich ist und das hieß ja nicht anders, als daß sie von solcher Beschaffenheit sind, daß sie von jedermann müssen anerkannt werden können. Ihnen gegenüber gibt es nicht die Möglichkeit zu sagen: Ich lehne sie ab, ich wünsche eine andere perfekte Rechtsordnung: denn das widerspricht sich, wie wir uns überzeugt haben. Wer in eine auf den Grundsätzen des Naturrechtes errichtete positive Rechtsordnung zu treten ablehnt, verharret in statu naturaliter, darf also gezwungen werden, sie anzunehmen.

Nun liegt im konkreten Falle, und das trifft wie jede positive Rechtsordnung auch die Charta der Vereinten Nationen, der Einwand nahe, daß die betreffende Rechtsordnung nicht rein natur-

¹⁾ Wenn Kant die Anwendbarkeit der zitierten Sätze auf Staaten bestreitet, so setzt er deren volle Souveränität voraus. Obwohl die Charta der UN die Souveränität der Staaten anerkennt, stellt sie aber dennoch eine *capitis diminutio* derselben dar, wie weiter unten angedeutet: kann auch kein Staat gezwungen werden, der UN beizutreten, so darf er doch gezwungen werden, sich auch gegenüber Nichtmitgliedsstaaten friedlich zu verhalten.

rechtliche Grundsätze verwirkliche; vielmehr käme in ihr die gegenwärtige *M a c h t l a g e* zum *A u s d r u c k*. Das ist gewiß richtig, aber es schlägt als Gegenargument nicht durch, und zwar deshalb nicht, weil in der Charta der Vereinten Nationen tatsächlich — und das ist das Entscheidende — Garantien dagegen geschaffen worden sind, daß ein Staat das Objekt der Willkür eines anderen werde, mögen diese Garantien nun im Einzelfall ausreichen oder nicht.

Es ist die nicht aus der Welt zu schaffende Dialektik jeder positiven Rechtsordnung, daß sie gleichzeitig eine Machtordnung sein muß: denn die Einhaltung der Gesetze und Verträge muß erzwungen werden können und die Macht, die diesen Zwang besorgt, fällt nicht vom Himmel, sondern ist höchst irdischen Ursprungs. Das gilt für die Völkerrechtsordnung in gesteigertem Maße. Aber diese Tatsache entbindet nicht von der Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die positive Rechtsordnung möglichst eng den naturrechtlichen Forderungen angleiche. Hier ragt das Soziologische in die Welt der Rechtsnormen hinein, und die Aufgabe ist eben die, das Soziologische gemäß den ewigen Prinzipien des Rechts zu gestalten. Wenn wir eine Völkerrechtsverfassung entwerfen, müssen wir wissen, mit welchen Machtfaktoren wir zu rechnen haben. Auf diese müssen wir das Völkerrecht zuschneiden: d. h. es müssen die Bestimmungen so gehalten werden, daß sie bestimmt sind, einen Mißbrauch der Macht: und das heißt immer, daß jemand einen anderen zum Objekt seiner privaten Willkür macht, so wirksam als möglich zu verhindern. Ein bedeutender Anfang in dieser Richtung ist heute gemacht, aber es liegt nun einmal im Wesen der Sache, daß er nicht mit einem Schlage alle Schwierigkeiten in den internationalen Beziehungen der Staaten beseitigt, und schon gar nicht in der gegenwärtigen Situation, wo es erst einmal überhaupt den Frieden herstellen heißt und in weiten Teilen der Welt konsolidierte Verhältnisse schaffen.

Aber schon zeigen sich in den Reden der führenden Staatsmänner weite Ausblicke — ich möchte vor allem an die Worte Bevins erinnern, der die Schaffung eines Weltparlamentes empfahl — ein Weltparlament, das die Völker selbst wählen. So überraschend es klingt: diese Forderung weist, auf ihren völkerrechtlichen Gehalt hin angesehen, in die gleiche Richtung wie der Nürnberger Prozeß. Das wird sofort deutlich werden.

Das Völkerrecht bisher kannte, wie ich schon sagte, nur Staaten als völkerrechtliche Rechtssubjekte — mit der viel diskutier-

ten Ausnahme des Piraten. Für das klassische Völkerrecht war der souveräne Staat von außen undurchdringlich. Der Staat handelte und der Staat haftete. Der Staat wird rechtswissenschaftlich als juristische Person begriffen, und wir können die Undurchdringlichkeit des Staates rechtslogisch so definieren, daß es im Normalfall keine Regeln gibt, nach denen Aussagen über den Staat so umgeformt werden können, daß in den äquivalenten Aussagen nur noch von natürlichen Personen gesprochen wird. Wenn nun bisher Staaten auf völkerrechtlicher Basis miteinander verkehrten, so geschieht das zwar durch natürliche Personen, denn anders geht es nun einmal nicht, aber diese Personen treten als Organe des Staates auf — nur Despoten, für die der von ihnen beherrschte Staat ihr Privateigentum ist, treten auch völkerrechtlich als natürliche Personen in Erscheinung neben den bereits erwähnten Piraten natürlich und, wenigstens nach katholischem Kirchenrecht, neben dem Papst.

Wenn nun der Gedanke an ein Weltparlament, dessen Mitglieder von den Völkern gewählt werden und nicht Staatsorgane sind, überhaupt aufkommen kann, so heißt das ja nichts anderes, als daß jene Undurchdringlichkeit der Staaten heute höchst problematisch geworden ist. Daß die Abgeordneten des Weltparlamentes einen völkerrechtlichen Status besitzen sollen, daran kann nicht gezweifelt werden, aber wie ihr Verhältnis zu ihren Wählern auch juristisch zu konstruieren sein würde, wenn das Weltparlament Völkerrecht soll schaffen können — und was anderes könnte sein Sinn sein — so würde den Völkern selbst und d. h. nicht einer mystischen Einheit, sondern den natürlichen Personen, aus denen sie sich zusammensetzen, eine legislative Kompetenz in bezug auf das Völkerrecht zugewiesen, die sie dann auf dem Wege der Delegation oder des Mandates durch die gewählten Abgeordneten ausüben ließen.

Wenn auch ein Weltparlament heute noch Zukunftsmusik ist, so liegt es doch auf der einmal eingeschlagenen Linie, die in der Charta der Vereinten Nationen ihren bisher kräftigsten Ausdruck gefunden hat. Die Charta selbst spricht zwar noch von den souveränen Staaten, die sich auf der Basis der Gleichheit in den Vereinten Nationen zusammengefunden haben. Aber es bedeutet der Verzicht auf den Krieg — der als solcher ja schon im Briand-Kelloggpackt ausgesprochen ist — eine *capitis diminutio* der Souveränität, weil dieser Verzicht hier mit der Möglichkeit eines außer-

sten rechtlichen Zwanges gegen den Friedensbrecher gekoppelt ist. Und dieses Moment der Erzwingbarkeit völkerrechtsgemäßen Verhaltens, mit wie viel Einschränkungen es auch noch — besonders, was die Weltmächte angeht — belastet ist: dieses eben eine perfekte Völkerrechtsordnung zum erstenmal in der Geschichte konstituierende Moment ist es gerade, was den Fortschritt weitertreibt. Denn der Zwang muß letzten Endes bei natürlichen Personen einsetzen und das heißt: es muß möglich sein, natürliche Personen, die in ihrer Eigenschaft als Staatsorgane völkerrechtswidrige Handlungen begehen, im völkerrechtlichen Sinn strafrechtlich zu belangen. Wohlgemerkt: es muß möglich sein — ich sagte damit nicht, daß es in jedem Falle auch so wäre und sein müsse: das eben hängt von positiv-rechtlichen Regelungen ab. Wir haben jetzt eine solche durch die Errichtung des Nürnberger Tribunals, und dessen Existenz beweist, daß man entschlossen ist, die Bahnen der vom Naturrecht vorgezeichneten rechtlichen Möglichkeiten einzuschlagen und zu beschreiten. Damit aber ist der Entwicklung des Völkerrechtes der Weg gewiesen: man kann jetzt nicht mehr zurück, ohne den Boden des Rechtes zu verlassen, denn man darf, wie schon die vorhin zitierten Reflexion Kants besagt, den Rechtszwang nicht abwerfen. Das aber läßt auch uns Deutsche hoffen, nicht nur weil alliierte Staatsmänner, wie gerade der amerikanische Außenminister Byrnes uns diese Hoffnung gegeben haben, sondern auch weil kein Staat rechtlich auf die Dauer von den Rechten und Pflichten einer auf dem Boden der Gleichheit errichteten universalen Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden darf, wenn er die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, und diese Voraussetzungen sind keine anderen als die, daß nach seiner Beschaffenheit ein rechtliches Verhalten von ihm erwartet werden kann. In diesem Sinne spielt die Staatsform eines Staates tatsächlich eine Rolle in bezug auf seine Qualifikation als vollberechtigtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft. Diese Qualifikation ist nämlich nicht gegeben, wenn alle Macht im Staate in das Belieben, sei es eines Einzelnen oder sei es auch einer Mehrzahl von Personen gelegt ist: Die Völkerrechtsordnung selbst stellt daher an die Staatsbürger jedes Staates die Forderung, daß sie nicht, wie wir in Deutschland es so lange zu tun geneigt waren, zu ihrer Regierung sprechen: Was ihr auch beschließt, wir machen es mit, sondern daß sie sagen: wir verweigern euch die Gefolgschaft, wenn ihr Widerrechtliches von uns verlangt. Damit

aber liegt in der bloßen Existenz eines perfekten Völkerrechts eine Tendenz, die dahin wirkt, daß die Staaten selbst im Innern demokratische — Kant würde sagen: republikanische Verfassungszustände — verwirklichen. Diese aber bedeuten nichts weniger als das, daß die Staaten sich im Innern nach den Sätzen des Naturrechts organisieren: ich nenne nur den wichtigsten in verfassungsrechtlicher Hinsicht, das sogenannte Prinzip der Gewaltenteilung, das in seiner vollen naturrechtlichen Bedeutung heute noch so gut wie unverstanden ist trotz der Ströme von Tinte, die man darüber vergossen hat. Ich sagte das sogenannte Prinzip der Gewaltenteilung; in Wirklichkeit ist es ein b e w e i s b a r e r Satz des Naturrechts und beweisbare Sätze sind keine Prinzipien.

Diese neue, vom Naturrecht durchtränkte Entwicklung ist nicht vom Himmel gefallen, sondern sie hat sich seit vielen Jahren vorbereitet. Lassen Sie mich bitte zum Schluß noch einige wenige Worte dazu sagen, soweit das möglich ist, ohne Sie mit juristischen Subtilitäten zu belästigen: Sie wissen, daß diese Entwicklung immer wieder einmal gefordert worden ist, ich brauche nur den Namen Hans Wehbergs zu nennen und auf seine Zeitschrift »Friedenswarte« hinzuweisen. Ich könnte noch viele Namen nennen, vor allem aus dem angelsächsischen Raum, Namen, die fast alle mit der Bewegung zur »Ächtung des Krieges« in Zusammenhang stehen. Ich verzichte darauf und will nur auf das hinweisen, was gewisse Tendenzen in der Völkerrechtspraxis ausgelöst hat. Es ging da vor allem um den klassischen Begriff der Neutralität und seine Durchbrechung. Das klassische Neutralitätsrecht ist im letzten Kriege so in die Brüche gegangen, daß wenig mehr von ihm übrig geblieben ist. Es mußte in dem Augenblick zerbrechen, wo ein *hostis generis humani* im Kreise der Staaten erschien. Die Auflösung des klassischen Neutralitätsbegriffes geschah schon vor dem Krieg, sie kündigte sich an in den verschiedenen Versuchen, in Verträgen sich über die Definition des Angreifers zu einigen — ich erinnere an die Genfer Generalakte vom 26. September 1928 und die zahlreichen Verträge der Sowjetunion von 1933 — sie wurde von der Völkerrechtswissenschaft in der Diskussion um den sogenannten diskriminierenden Kriegsbegriff gefördert. Aber das hätte vielleicht alles nicht ausgereicht, die endgültige Zersetzung des Neutralitätsbegriffes herbeizuführen. Mir scheint, daß man diese Dinge nicht an ihrer Wurzel zu fassen bekommt, wenn man sie allzusehr unter der Perspektive: Angriffskrieg — Verteidigungs-

krieg sieht. Nicht daß Hitler schließlich gegen Polen zum militärischen Angriff schritt, ist vom Naturrecht her gesehen sein eigentliches Verbrechen, dieser Angriff ordnet sich vielmehr in eine Reihe von anderen Handlungen ein. Zudem: positiv-rechtlich hatten auch Völkerbundsatzung und Briand-Kellogg-Pakt den Krieg als Rechtsinstitution bestehen lassen. Das Entscheidende liegt tiefer, und jeder Angriff und jene Handlungen sind nur Äußerungen davon: es ist das, daß er sein Belieben zur Maxime seiner Handlungen machte, daß es keinen Vertrag gab, den er zu brechen nicht bereit war, daß es keinen Rechtssatz gab, den zu beugen er nicht entschlossen war, wenn es ihm sein Vorteil zu sein schien. Das eben war es, was ihn zum *hostis generis humani* machte, nicht nur ihn, sondern das nationalistische System. Aber lassen Sie uns noch einmal einen Blick auf das Naturrecht zurückwerfen. Dann steht es nämlich so: Man kann den Rechtsbruch nicht zu einer allgemeinen Maxime machen, auch nicht so, daß man die Erlaubnis, stets nach dieser Maxime zu handeln, auf die eigene Person beschränkt. In diesem Augenblick nämlich beginnt man die Kräfte der Menschheit gegen sich auf den Plan zu rufen, weil die Existenz einer solchen Maxime ein rationales Motiv dafür ist, daß sich die Menschen so verhalten, daß eine Situation, in der jene Maxime zum Zuge kommen könnte, nicht eintritt. Das heißt: sie hebt sich selber auf. Und diese Eigenschaft, sich selber aufzuheben eben ist es, die rein formal, jene Maximen definiert, unter denen diejenigen Handlungen stehn, die das Naturrecht als unverträglich aus dem Kreis der zuzulassenden Handlungen verbannt.

Ich fasse zusammen: Der Widerstrebende darf in eine perfekte Völkerrechtsordnung hineingezwungen werden. Die perfekte Völkerrechtsordnung muß, um effektiv zu werden, die Undurchdringlichkeit des Staates abbauen und Regeln schaffen, nach denen natürliche Personen völkerrechtlich belangt werden können. Damit ist die eingangs gestellte Frage nach der juristischen Rechtfertigung des Nürnberger Prozesses positiv beantwortet; denn der Satz, den die Angeklagten ebenfalls für sich in Anspruch nehmen könnten, der vielberufene Satz: *nulla poena sine lege*, und daß man *ex post facto* strafrechtliche Tatbestände nicht anwenden dürfe, greift deshalb nicht durch, weil er zu seiner möglichen Anwendung die Existenz eines Strafrechtes voraussetzt, das seiner Intention nach die Straftatbestände lückenlos regelt.

Ich bin am Ende dessen, was ich Ihnen heute zum Thema

Naturrecht und Völkerrecht sagen wollte. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Ihnen einen Eindruck von dem zu vermitteln, was das Naturrecht für die vor der Menschheit liegenden Aufgaben leisten kann. Und vielleicht ist es mir auch gelungen, Sie wenigstens nachdenklich zu stimmen in bezug auf die Behauptung, daß das Naturrecht formal ist und formal sein muß, obwohl unseren Denkgewohnheiten nichts so widerstreitet. Aber wenn wir einmal Sinn und Grenzen des Naturrechts und damit des Rechtes überhaupt scharf durchdenken, so erkennen wir auch die Gefahr, die von denen ausgeht, die es mit der Menschheit zu gut meinen und ihr den Weg ihres Glückes durch inhaltliche Prinzipien rechtlich bestimmen wollen. Das auf dem Naturrecht aufbauende Recht ist hart: es erkennt den Menschen als Menschen an, aber es sagt auch zu ihm: hilf Dir selbst oder geh unter! Und nichts mehr kann der Mensch von dem anderen rechtlich verlangen, als daß er instandgesetzt werde, sich selber helfen zu können. Die Idee der Güte, so hat ein heller Kopf gesagt, »die Idee der Güte führt, sobald sie als Gleichheit der Menschen verwirklicht wird, zur kommunistischen Diktatur« — mir scheint, wir sollten das etwas genauer durchdenken, ehe wir auf inhaltlichen Prinzipien Rechtsordnungen errichten. Keine wahre Rechtsordnung, die diesen Namen verdient, wird die Werke der Menschlichkeit, wird die Fülle der Werte ausschließen aus der Gestaltung der Gemeinschaften. Im Gegenteil, sie ermöglicht sie erst, indem sie ihnen Raum gibt. Aber das Recht als Recht ist formal, es setzt die formalen Bedingungen des Gemeinschaftslebens. Wir können es in der positiven gesetzlichen Gestaltung immer nur in Näherung erreichen, aber das besagt nichts gegen die Exaktheit, deren das Naturrecht fähig ist. Die großen und kleinen Probleme unserer Existenz liegen jenseits des Rechtes, aber wir dürfen das Recht, das den Raum ihrer möglichen Lösung abgrenzt, nicht überspringen.

Wenn der gescheite Franz Overbeck auch einmal meint, wer sich heute auf den Apostel Paulus berufen zu können glaube, der habe den Apostel Paulus nicht verstanden, so darf ich doch vielleicht mit einem Wort aus dem ersten Brief an die Korinther (14,39 f.) schließen: »Darum, meine Brüder, befließt Euch des Weissagens und wolle das Reden in Zungen nicht hindern; alles aber geschehe ehrbar und in Ordnung.« Denn dieses »in Ordnung«, *κατὰ τάξιν*, das den Handlungen ihren Platz anweist, ist nichts anderes als die ewige Leistung des Rechtes.
